

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



114. SONDERNUMMER

Studienjahr 2018/19

Ausgegeben am 27. 06. 2019

36.f Stück

Curriculum

für das interdisziplinäre Doktoratsstudium

Antike und Moderne im europäischen Kontext
Antiquity and Modernity in a European Context

an der Karl-Franzens-Universität Graz

Curriculum 2019

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



**Curriculum
für das interdisziplinäre Doktoratsstudium
“Antike und Moderne im europäischen Kontext”
“Antiquity and Modernity in a European Context”
an der Karl-Franzens-Universität Graz**

Die Rechtsgrundlagen des interdisziplinären Doktoratsstudiums „Antike und Moderne im europäischen Kontext“ bilden das Universitätsgesetz (UG) und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz.

Der Senat hat am 26.06.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG das folgende Curriculum für das Doktoratsstudium „Antike und Moderne im europäischen Kontext“ erlassen.

Inhalt:

§ 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Studiums	1
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung und Studiendauer	3
§ 3 Betreuung und Anmeldung des Dissertationsthemas	5
§ 4 Aufbau und Gliederung des Studiums	6
§ 5 Module und Lehrveranstaltungen des Studiums	7
§ 6 Mobilität	9
§ 7 Dissertation	9
§ 8 Gutachten	10
§ 9 Prüfungsordnung	10
§ 10 Gesamtbeurteilung	11
§ 11 Akademischer Grad	11
§ 12 In-Kraft-Treten	11

§ 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Studiums

(1) Gegenstand des Studiums

Die Beziehungen Einzelner als auch von Gruppen zu ihrer sozialen, materialen, aber auch transzendenten Welt etablieren und spiegeln sich in unterschiedlichen soziokulturellen Praktiken, Diskursen und Vorstellungen wider. Diese Praktiken, Diskurse und Vorstellungen zur Positionierung des Individuums oder der Gruppe sind in (zeit-)historische, kulturelle und soziopolitische Kontexte eingebettet. Individuen, Gruppen und Gesellschaften können solche Weltbeziehungen als indifferent, attraktiv und repulsiv erfahren oder ausgestalten. Diese Beziehungen formen sich in komplexen soziokulturellen Prozessen aus (Recht, Geschichtsverständnis, Politik, Religion, Kultur, Literatur), deren Ausdrucksformen Kommunikation und Medien sind.

Das Doktoratsstudium „Antike und Moderne im europäischen Kontext“ dient der Erforschung und Analyse von Weltbeziehungen in antiken und modernen europäischen Gesellschaftssystemen, in solchen, die europäischer Deutungshoheiten unterworfen waren bzw. sind, oder in solchen, die europäische soziale und religiöse Gruppierungen beeinflussen oder beeinflusst haben. Die Forschungsfragen im Doktoratsstudium befassen sich mit den soziokulturellen Praktiken und Vorstellungen von Beziehungen zur sozialen, materialen und transzendenten Welt, mit den Dynamiken in ihrer Formung und Veränderung sowie der Analyse ihrer historischen, kulturellen und politischen Bedingungen in einer diachronen und vergleichenden Gesamtperspektive auf die historischen Kontexte Europas und antiker Mittelmeerkulturen.

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen Forschungsfeldern und Fragestellungen überschreitet vielfach die Grenzen der einzelnen Fächer und erfordert inter- und transdisziplinäre Zugangsweisen und Methoden. Das vergleichend angelegte Doktoratsstudium „Antike und Moderne im europäischen Kontext“ verbindet deshalb Theologie, Philosophie, Religions-, Sozial-, Rechts-, Politik-, Sprach-, Literatur-, Kultur- und Altertumswissenschaften und erfordert die inhaltliche Verschränkung von Zugängen über altertumswissenschaftliche, religionswissenschaftliche, politikwissenschaftliche, theologische, philosophische und soziologische Methoden und Theorien. Die jeweilige Fragestellung bedingt die Bezugspunkte zu den jeweiligen anderen Wissenschaftsdisziplinen.

Themen aus den Sozial-, Kultur-, Rechts-, Politik- und Religionswissenschaften unter theologischen, historischen und soziologischen Gesichtspunkten, können so in einer vom Nachwuchs getragenen Forschung in einen europäischen, kulturgeschichtlich relevanten Kontext gestellt werden. Die unterschiedlichen Fachdisziplinen profitieren von den jeweils anderen theoretischen Konzepten, und methodischen Zugängen.

(2) Ziel des Doktoratsstudiums

Ziel des Doktoratsstudiums ist die Befähigung zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit soziologischen, historischen, philosophischen, politikwissenschaftlichen sowie theologisch-religionswissenschaftlichen Fragestellungen in europäischen Kulturen und Gesellschaften, in Kulturen und Gesellschaften, die europäischen Deutungshoheiten unterworfen waren bzw. sind, oder in Kulturen und Gesellschaften, die starken Einfluss auf Europa haben oder hatten. Neben dem diachronen Ansatz – von den frühen Hochkulturen bis heute – stellt die interdisziplinäre Ausrichtung des Doktoratsstudiums den heuristischen Ausgangspunkt für eine umfassende kulturvergleichende Analyse von Wissenssystemen, Weltbeziehungen und Religionen dar, das wissenschaftlichen Nachwuchs als Multiplikator_innen gesellschaftsrelevanter Themenkomplexe wie ‘Tradition’, ‘Erinnerung’, ‘Moderne’, ‘Individualisierung’, ‘Religion’, ‘Kultur’ mit historischer Tiefenschärfe ausbildet.

Das Doktoratsstudium bündelt und vereinheitlicht die in verschiedenen Fachbereichen der Universität Graz unternommenen Bemühungen, Europa in einem historischen, politischen, religiösen und in heutiger Sicht gesellschaftsrelevanten Kontext zu betrachten. Es qualifiziert zugleich für theologisch-religionswissenschaftlichen, altertums-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Handlungsfelder, in denen wissenschaftliche Fach- und Methodenkompetenzen benötigt werden.

(3) Qualifikationsprofil

Das Doktoratsstudium bietet damit dem wissenschaftlichen Nachwuchs eine wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung in interdisziplinär offenen, geisteswissenschaftlichen, theologisch-religionswissenschaftlichen und soziologischen Forschungsumfelder. Absolvent_innen sind befähigt, heute immer mehr geforderte interdisziplinäre Ansätze zu den in Abs. 2 genannten Themenkomplexen zu erarbeiten und sinnstiftende Konzepte kritisch zu deuten und zu rezipieren. Das Studium soll auf einem nach internationalen Maßstäben zu messendem hervorragendem Niveau erfolgen. Im Rahmen der Dissertation müssen die Doktorand_innen neue wissenschaftliche Erkenntnisse in selbständiger Forschung erarbeiten. Damit vermittelt das Doktoratsstudium über die akademische Berufsvorbildung hinaus die Befähigung zu unabhängiger wissenschaftlicher Arbeit, führt an die Spitze der aktuellen Forschung heran und trägt substantiell zu ihr bei. Das Doktoratsstudium qualifiziert die Absolvent_innen dazu durch:

1. Vertiefung der methodologischen und methodischen Kompetenzen in den einzelnen beteiligten Disziplinen, die auch zulassungsrelevant sind (altertumswissenschaftliche, theologisch-religionswissenschaftliche, soziologische, und kulturwissenschaftliche Studiengänge),
2. Annäherung an die aktuellen Forschungsthemen der Religions-, Sozial-, Kultur- und Geschichtswissenschaft sowie geistes- und gesellschaftswissenschaftlicher Theoriebildung und qualitativer, empirischer Forschung,
3. Entwicklung der Fähigkeit, spezifische wissenschaftliche Methoden und theoretische Konzepte zur Analyse ausgewählter Probleme und Fragestellungen zu erarbeiten und wissenschaftlich zu vertreten,
4. Hervorbringung von wissenschaftlichen Publikationen auf einem international anerkannten Niveau.

(4) Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

Die Absolvent_innen des Doktoratsstudiums „Antike und Moderne im europäischen Kontext“ sind als Nachwuchsforscher_innen für die universitäre und außeruniversitäre Forschung qualifiziert. Ebenso können sie Positionen in Praxisfeldern wie Archiven und Museen, in Medien- und Kultureinrichtungen, in Bildungseinrichtungen, Akademien und kirchlichen Einrichtungen einnehmen; sie können Projektleitungen in kulturwissenschaftlichen sowie religions- und kulturplural angelegten Einrichtungen übernehmen und diese gestalten. Die breite Ausbildung verschafft den Absolvent_innen einen Überblick über interdisziplinäre und gesellschaftliche Zusammenhänge und Diskurse in einer geschichtlichen Tiefe, die Moderne und Vormoderne verbindet, so dass die Absolvent_innen nicht nur in der universitären Forschung, sondern auch an Schnittstellen von Wissenschaft zur Kunst, Kulturpolitik, Erwachsenenbildung oder auch der öffentlichen und kirchlichen Verwaltung stehen und in Beraterfunktionen tätig sein können.

Die Absolvent_innen sind als Historiker_innen, Literaturwissenschaftler_innen, Kulturwissenschaftler_innen, Philosoph_innen, Soziolog_innen oder Theolog_innen in akademischen und professionellen

Kontexten dazu prädestiniert, zu Entwicklungen in der internationalen Wissenschaftslandschaft beizutragen, in gehobenen sozialwissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Berufsfeldern tätig zu sein und ihre erworbenen umfassenden Kenntnisse zur Durchdringung des Alltags und somit zum Wohle der Gesellschaft einzusetzen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung und Studiendauer

(1) Vorstudien

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium „Antike und Moderne im europäischen Kontext“ ist:

a. jedenfalls der Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums oder eines Diplom- oder Masterstudiums Lehramt der in der Tabelle angeführten Studien an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung:

Fachbereich / Dissertationsfach	Fachlich in Frage kommende Vorstudien
Fachschwerpunkt Alte Geschichte	Ägyptologie Alte Geschichte und Altertumskunde Altorientalistik Antike Religionsgeschichte Archäologien (s. Fachschwerpunkt Archäologie) Byzantinistik Geschichte Hethitologie Judaistik Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung Mykenologie
Fachschwerpunkt Anglistik/Amerikanistik	Anglistik Komparatistik Unterrichtsfach Englisch
Fachschwerpunkt Archäologie	Ägyptologie Archäologie Klassische Archäologie Vor- und Frühgeschichte Mittelalterarchäologie Provinzialrömische Archäologie Alte Geschichte Archäologie der frühen Hochkulturen Frühchristliche Archäologie
Fachschwerpunkt Gender Studies	Gender Studies (interdisziplinäre) Geschlechterstudien
Fachschwerpunkt Germanistik	Germanistik Komparatistik Literaturwissenschaft Unterrichtsfach Deutsch
Fachschwerpunkt Geschichte	Alte Geschichte Geschichte Judaistik Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung Museologie Religionsgeschichte
Fachschwerpunkt Global Studies	Global Studies Politikwissenschaft
Fachschwerpunkt Theologie	Evangelische Theologie Katholische Fachtheologie Katholische Religion Orthodoxe Theologie Theologische Wissenschaft
Fachschwerpunkt Klassische Philologie	Byzantinistik Griechisch Klassische Philologie

	Latein Unterrichtsfach Latein Unterrichtsfach Griechisch
Fachschwerpunkt Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie	Europäische Ethnologie Kulturanthropologie Kulturwissenschaften Volkskunde
Fachschwerpunkt Kunstgeschichte	Kunstgeschichte Bildwissenschaft Kulturwissenschaften Museologie
Fachschwerpunkt Philosophie	Ethik Gesellschaftsphilosophie Philosophie Sozialphilosophie Theologie (s. Fachschwerpunkt Theologie)
Fachschwerpunkt Politikwissenschaft	Politikwissenschaft
Fachschwerpunkt Musikwissenschaften	Historische Musikwissenschaft Musikologie Musikwissenschaft
Fachschwerpunkt Rechtsgeschichte	Alte Geschichte Geschichte Rechtswissenschaften Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung
Fachschwerpunkt Religionswissenschaft	Religionsgeschichte Religionssoziologie Religionswissenschaft Gender Studies (Interdisziplinäre) Geschlechterstudien Religionspädagogik Theologische Wissenschaft im Kontext der Gegenwart Unterrichtsfach Religion
Fachschwerpunkt Romanistik	Romanistik Komparatistik Literaturwissenschaft
Fachschwerpunkt Soziologie	Geschichte der Soziologie Kulturosoziologie Kulturwissenschaft und Gender Studies Religionssoziologie Soziologie Sozialphilosophie
Fachschwerpunkt Slawistik	Slawistik Komparatistik Literaturwissenschaft
Fachschwerpunkt Südosteuropastudien	Südosteuropastudien

oder

b. der Abschluss eines anderen fachlich in Fragen kommenden Diplomstudiums im Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines Masterstudiums im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines gleichwertigen Studiums an einer inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

2. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann die Zulassung mit Auflagen von zu absolvierenden Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen erfolgen. Studien, bei denen zur Herstellung der Gleichwertigkeit mit einem fachlich in Frage kommenden Studium die Erteilung von Auflagen im Ausmaß von mehr als 40 ECTS-Anrechnungspunkten erforderlich wäre, sind einem fachlich in Frage kommenden Studium nicht gleichwertig.
3. Über die Zulassung zum Doktoratsstudium entscheidet das Rektorat.

(2) Sprache

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang in den betreffenden Dissertationsfächern erforderliche Kenntnis der deutschen oder englischen oder der slawischen Sprachen oder der romanischen Sprachen entsprechend der folgenden Tabelle nachzuweisen:

Fachschwerpunkt / Dissertationsfach	Sprache
Fachschwerpunkt Alte Geschichte	Englisch oder Deutsch
Fachschwerpunkt Anglistik	Englisch oder Deutsch
Fachschwerpunkt Archäologie	Englisch oder Deutsch
Fachschwerpunkt Gender Studies	Englisch oder Deutsch
Fachschwerpunkt Geschichte	Englisch oder Deutsch
Fachschwerpunkt Global Studies	Englisch oder Deutsch
Fachschwerpunkt Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie	Englisch oder Deutsch
Fachschwerpunkt Soziologie	Englisch oder Deutsch
Fachschwerpunkt Südosteuropastudien	Englisch oder Deutsch
Fachschwerpunkt Germanistik	Deutsch
Fachschwerpunkt Klassische Philologie	Deutsch
Fachschwerpunkt Kunstgeschichte	Deutsch
Fachschwerpunkt Philosophie	Deutsch
Fachschwerpunkt Politikwissenschaft	Deutsch
Fachschwerpunkt Musikwissenschaften	Deutsch
Fachschwerpunkt Rechtsgeschichte	Deutsch
Fachschwerpunkt Religionswissenschaft	Deutsch
Fachschwerpunkt Theologie	Deutsch
Fachschwerpunkt Romanistik	Französisch, Italienisch, Spanisch (Sprachniveau C1) oder Deutsch
Fachschwerpunkt Slawistik	Bosnisch, Kroatisch Russisch, Serbisch, Slowenisch (Sprachniveau C1) oder Deutsch

§ 3 Betreuung und Anmeldung des Dissertationsthemas

(1) Nach Zulassung zum Doktoratsstudium muss die Doktorandin/der Doktorand spätestens nach zwei Semestern bei der Studiendekanin/bei dem Studiendekan ihr/sein Dissertationsthema schriftlich anmelden. Diese Anmeldung umfasst:

1. Arbeitstitel der geplanten Dissertation.
2. Vorschlag einer Erstbetreuerin/eines Erstbetreuers und einer Zweitbetreuerin/eines Zweitbetreuers einschließlich der Vorlage der Betreuungsvereinbarung
3. Benennung des Faches, dem die Dissertation zuzuordnen ist
4. Vorschlag eines Dissertationsthemas durch Vorlage eines Exposé des Dissertationsprojekts. Das Exposé soll eine Länge von ca. 5 Seiten haben und die Fragestellung, den Stand der Forschung sowie die Zielsetzung der Dissertation darstellen.

(2) Die Anmeldung ist der/dem Vorsitzenden der Curricula-Kommission des Doktoratsstudiums „Antike und Moderne im europäischen Kontext“ zuzuleiten.

(3) Der/die Vorsitzende der Curricula-Kommission des Doktoratsstudiums gibt eine Stellungnahme zur Anmeldung ab, in der insbesondere die Durchführbarkeit des Dissertationsvorhabens sowie die Betreuung durch eine Betreuerin/einen Betreuer zu bestätigen sind.

(4) Erstbetreuung

1. Als Erstbetreuer/in kann jede Universitätslehrerin/jeder Universitätslehrer der Karl-Franzens-Universität Graz gewählt werden, deren/dessen Lehrbefugnis jenes Gebiet bzw. Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.
2. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Curricula-Kommission und der Studiendekanin/des Studiendekans auch eine Erstbetreuerin/ein Erstbetreuer von einer anderen Universität gewählt werden. In diesem Fall muss die Zweitbetreuung durch einen Lehrenden der Universität Graz erfolgen.

(5) Zweitbetreuung

1. Es muss eine Zweitbetreuerin/ein Zweitbetreuer bestellt werden.
2. Als Zweitbetreuer/in kann jede Lehrende/jeder Lehrende mit einer Lehrbefugnis, die aus fachlichen Gründen zur Betreuung herangezogen wird und auch aus einem anderen Fachgebiet stammen kann, gewählt werden. Diese Zweitbetreuerin oder dieser Zweitbetreuer kann auch von einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Universität oder von Universitäten gleichrangigen Einrichtungen kommen.

(6) Zu den Aufgaben der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers gehört es die Doktorandin/den Doktoranden zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Tätigkeit mit neuen Erkenntnissen hinzuzuführen und bei der wissenschaftlichen Karriere zu unterstützen.

(7) Mentorin / Mentor

Es kann ein/e Mentor/in bestimmt werden. Der/die Doktorand/in hat das Recht, diese/n zu wählen. Der/Die Mentor/in hat die Aufgabe, die/den Doktorandin/en sowie die/den Betreuer/in im Hinblick auf eine adäquate Ausbildung sowie effektive Betreuung zu unterstützen und den Fortgang des Dissertationsprojekts zu beobachten. Der/die Mentor/in muss promoviert sein, kann auch aus einem anderen Fachgebiet bzw. von einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Universität oder von Universitäten gleichrangigen Einrichtungen kommen und muss nicht eine Lehrbefugnis vorweisen.

(8) Cotutelle

Wird im Rahmen bestehender universitärer Kooperationen ein individueller Betreuungsvertrag mit einer anderen Universität (Cotutelle) abgeschlossen, gelten im Hinblick auf die Betreuung die dort festgelegten Vereinbarungen. Beim Abschluss des Betreuungsvertrages ist darauf zu achten, dass die dort festgelegten Regelungen der Satzung der Universität Graz und dem Curriculum für das Doktoratsstudium „Antike und Moderne im europäischen Kontext“ entsprechen.

§ 4 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das interdisziplinäre Doktoratsstudium „Antike und Moderne im europäischen Kontext“ in seiner vorgesehenen Dauer von 6 Semestern unterteilt sich in das Verfassen der Dissertation, die Absolvierung von Modulen sowie das abschließende Rigorosum. Folgende Module sind zu absolvieren:

Modul	Inhalt	ECTS
Modul A Doktoratskolloquium „Antike und Moderne“	Organisation, Präsentation und Diskussion des eigenen Dissertationsvorhabens in der Kleingruppe mit anderen Doktorand_innen und Lehrenden	30
Modul B Fachwissenschaftliches Dissertationsmodul	Ausgewählte Themen aus dem gewählten Fachschwerpunkt, oder aus einem thematisch verwandten Fach	18
Modul C Methodisch-theoretisches Vertiefungs- und Praxismodul	Lehrveranstaltungen aus dem geistes-, theologisch-religiöns-, und rechts- und sozialwissenschaftlichen Lehrveranstaltungsangebot des Doktoratsstudiums sowie Praktika oder außeruniversitäre Praxis	8
Gesamtzahl ECTS aus den Modulen		56

1. Modul A wird eigens für das Doktoratsstudium „Antike und Moderne im europäischen Kontext“ angeboten.
2. Die Lehrveranstaltungen aus Modul B sind aus dem Lehrangebot des Fachschwerpunkts zu entnehmen, dem die Dissertation zuzuordnen ist; es ist aus den Prüfungsfächern an der theologischen, geisteswissenschaftlichen oder rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu nehmen.
3. Die Lehrveranstaltungen aus Modul C sind dem Lehrangebot der am Doktoratsstudium „Antike und Moderne im europäischen Kontext“ beteiligten Fachschwerpunkte zu entnehmen, oder als außeruniversitäre Praxis zu absolvieren. Sie sollen Wissenschaftsgeschichte und Theorie sowie Praktika abdecken. Fakultativ können in Modul C.2 auch Exkursionen (EX, XU) absolviert werden.

§ 5 Module und Lehrveranstaltungen des Studiums

(1) Module, Lehrveranstaltungen und weitere Studienleistungen

		LV-Typ	ECTS	KStd.	Empf. Sem.
Modul A	Doktoratskolloquium		30	10	1. bis 5.
A.1	Doktoratskolloquium	DQ	6	2	1.
A.2	Doktoratskolloquium	DQ	6	2	2.
A.3	Doktoratskolloquium	DQ	6	2	3.
A.4	Doktoratskolloquium	DQ	6	2	4.
A.5	Doktoratskolloquium	DQ	6	2	5.

		LV-Typ	ECTS	KStd.	Empf. Sem.
Modul B	Fachwissenschaftliches Dissertationsmodul		18		2. bis 6.
B.1	Privatissimum / Doktoratskolloquium / Seminar im Fach der Dissertation	PV, DQ, SE			2.
B.2	Privatissimum / Doktoratskolloquium / Seminar im Fach der Dissertation	PV, DQ, SE			4.
B.3	Privatissimum / Doktoratskolloquium / Seminar im Fach der Dissertation	PV, DQ, SE			6.
B.4	Seminar, Kurs oder Vorlesung mit Übung im Fach der Dissertation oder einem thematisch verwandten Fach	SE, KS, VU			3.
B.5	Seminar, Kurs oder Vorlesung im Fach der Dissertation oder einem thematisch verwandten Fach	SE, KS, VU			5.

Aus dem Modul B sind mindestens drei Lehrveranstaltungen aus B.1 bis B.3 und mindestens zwei Veranstaltungen aus dem Modul B.4 bis B.5 im Umfang von mindestens 18 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

		LV-Typ	ECTS	KStd.	Empf. Sem.
Modul C	Methodisch-theoretisches Vertiefungs- und Praxismodul		8		2. bis 5.
C.1	Lehrveranstaltungen zu Wissenschafts-, Geschichts-, Rechts-, Literatur-, oder Sozialtheorie, genderspezifische Theorien	SE, KS, VO, VU			2. o. 4.
C.2	Praktika	PR			2. o. 4.
C.3	Außeruniversitäre Praxis				2. bis 5.

In Modul C sind entweder C.1 und C.2 oder C.1 und C.3 im Umfang von mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

			ECTS		
Rigorosum			10		6.
Dissertation					

Die in Modul B.1 bis B.5 sowie in C.1 und C.2 zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungsangebot der beteiligten Fachschwerpunkte werden vor Beginn des Studienjahres durch die Curricula-Kommission veröffentlicht.

(2) Lehrveranstaltungstausch

Auf Ansuchen der/des Studierenden kann bei der Studiendekanin / dem Studiendekan beantragt werden, Lehrveranstaltungen in C.1 und C.2 durch andere zu ersetzen.

(3) Nach Anhörung der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers der Dissertation und mit Genehmigung des zuständigen studienrechtlichen Organs können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 18 ECTS-Anrechnungspunkten durch wissenschaftliche Leistungen und/oder durch aktive Teilnahme an einem forschungsorientierten Methodenworkshop ersetzt werden. Davon ausgenommen ist Modul A „Antike und Moderne“.

Zu diesen wissenschaftlichen Leistungen zählen:

1. Vortrag oder Posterpräsentation bei einer wissenschaftlichen Fachtagung oder einem fachspezifischen Workshop oder Kurs. Hierbei entspricht ein Vortrag 3 ECTS-Anrechnungspunkten und ein Poster 1,5 ECTS-Anrechnungspunkten.
2. Beitrag in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder einem Sammelband (die Publikation der Master- oder Diplomarbeit ist als wissenschaftliche Ersatzleistung ausgenommen). Hierbei entspricht ein Beitrag von mindestens 10 Normseiten 4 ECTS-Anrechnungspunkten.
3. (Mit-)herausgabe eines Sammelbandes. Hierbei entspricht die Herausgeberschaft 6 ECTS-Anrechnungspunkten.
4. Organisation von Sektionen und Panels bei nationalen oder internationalen Tagungen, oder die Organisation eines Workshops oder eines Kurses (allein oder mit Kolleg_innen, mit einer Dauer von mindestens einem halben Tag). Hierbei entspricht die Organisation eines Panels 3 ECTS-Anrechnungspunkten und die eines Workshops oder Kurses mindestens 4 ECTS-Anrechnungspunkten.

(4) Anzahl der möglichen Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien

1. Aus pädagogisch-didaktischen und räumlichen Gründen, aufgrund der Anzahl an Geräten/Apparaturen oder aus Sicherheitsgründen kann die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt werden:
 - a. Für das Doktoratskolloquium aus dem Modul A beträgt die Höchstzahl der Teilnehmenden 25.
 - b. Für die Lehrveranstaltungen in den Modulen B und gelten die Teilnehmerzahlen aus jenen Curricula aus denen die betreffende Lehrveranstaltung entnommen wird.
2. Wenn die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach den in der Richtlinie des Senats über die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl in der geltenden Fassung festgelegten Kriterien des Reihungsverfahrens EVSO.
3. Zusätzlich zur elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldung müssen Studierende in der ersten Lehrveranstaltungseinheit/bei der Vorbesprechung der Lehrveranstaltung, in der die endgültige Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze erfolgt, anwesend sein. Studierende, die diesem Termin unentschuldig fernbleiben, werden den anwesenden Studierenden nachgereiht.

(5) Nähere Bestimmungen zum Doktoratskolloquium

1. Doktoratskolloquien (DQ) sind prüfungsimmanente wissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Konferenz- und Diskussionsformat unter Beteiligung von mindestens zwei Habilitierten zur gemeinsamen Besprechung und Diskussion der zu erstellenden Arbeit auf der Grundlage von schriftlich abgefassten Diskussionspapieren, Kurzpräsentationen in Form eines Referats und anschließender Diskussion.

2. Die Doktorandin/der Doktorand hat ein schriftliches Diskussionspapier im Umfang von 15-20 Seiten vorzulegen, das im Rahmen des Doktoratskolloquium mündlich präsentiert und verteidigt wird. Schriftliche Einreichung und mündliche Präsentation des Projekts sind prüfungsimmanenter Bestandteil des Doktoratskolloquium. Das Paper muss enthalten: Arbeitstitel, Disposition, Fragestellung(en), Gegenstandsbereich(e)/Material, theoretische Vorüberlegungen, Methode(n), kurze Bibliographie, Erkenntnisziel(e).

(6) Als Element der Internationalisierung soll ein Teil des Lehrangebots im Curriculum nach Möglichkeit in englischer Sprache angeboten und geprüft werden.

(7) Im Sinne einer umfassenden Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird die Erlangung von Qualifikationen in der akademischen Lehre als wünschenswert erachtet. Doktorandinnen und Doktoranden können sich im Laufe ihres Doktoratsstudiums in einem zweckmäßigen Ausmaß nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten an der universitären Lehre beteiligen.

§ 6 Mobilität

Zur Erweiterung des Ausbildungshorizonts werden mit Nachdruck die Absolvierung von Studien- und Forschungsprogrammen auf Doktoratsniveau an anderen nationalen und internationalen Ausbildungs- bzw. Forschungsstätten sowie Auslandsaufenthalte für Studierende empfohlen.

§ 7 Dissertation

(1) Im Doktoratsstudium „Antike und Moderne im europäischen Kontext“ ist eine Dissertation abzufassen. Die Doktorandin/Der Doktorand hat durch die Dissertation zu zeigen, dass sie/er die Befähigung zur selbstständigen und innovativen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die von der/dem Studierenden selbstständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen.

(2) Das Thema der Dissertation muss eine Fragestellung aus dem studierten Fachschwerpunkt gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a behandeln und ist im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer unter Wahrung eines sinnvollen Zusammenhanges mit dem absolvierten Vorstudium zu wählen bzw. aus vorliegenden Vorschlägen zu entnehmen.

(3) Zwischen den Betreuerinnen/Betreuern und der/dem Studierenden ist eine „Betreuungsvereinbarung“ gemäß den in Anhang II beigefügten Regelungen und Formalitäten abzuschließen.

(4) Die Dissertation muss in Form einer Monographie erstellt werden. Es sollten in ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung abgeschlossene Teilaspekte der Dissertation schon während des Doktoratsstudiums der einschlägigen, möglichst internationalen Community präsentiert werden, z.B. durch Vorträge und/oder Posterbeiträge auf Konferenzen mit Veröffentlichung der zugehörigen Abstracts oder Proceedings in Tagungsbänden, oder durch Publikation wissenschaftlicher Aufsätze in Fachjournalen.

(5) Die Veröffentlichung von thematisch abgegrenzten Teilen der Dissertationsarbeit in wissenschaftlichen Publikationen ist, auch vor Beurteilung der Dissertation, zulässig und wird empfohlen. Ein Verzicht auf eine abschließende Gesamtarbeit ist dadurch jedoch nicht möglich.

(6) In der Dissertation müssen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der von der Dissertantin/dem Dissertanten geleisteten Arbeit ausgeführt und diese im Kontext des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung auf dem betreffenden Fachgebiet dargestellt werden. Die durchgeführten Untersuchungen sind zu dokumentieren und die Ergebnisse in nachvollziehbarer Form zu präsentieren. Der Stil

der Dissertation soll den im Fachgebiet üblichen Standards folgen. Bei Kollaborationen bzw. Gruppenarbeiten ist der eigene Beitrag der Dissertantin/des Dissertanten deutlich abzugrenzen, und jede beteiligte Dissertantin/jeder beteiligte Dissertant muss eine eigene Dissertation anfertigen.

(7) Es wird nachdrücklich empfohlen, die Dissertation in facheinschlägigen Verlagen zu veröffentlichen.

§ 8 Gutachten

(1) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin/dem Studiendekan einzureichen und von dieser/diesem sind auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden zwei Gutachterinnen/Gutachter mit entsprechender Lehrbefugnis oder gleich zu haltender Eignung sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission für das Rigorosum zu bestimmen.

Eine Gutachterin/ein Gutachter ist im Regelfall die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer der Dissertation. Die Doktorandin/der Doktorand hat das Recht, Gutachterinnen/Gutachter vorzuschlagen. Im Bedarfsfall kann eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter mit einer Lehrbefugnis aus einem Fach, das dem Dissertationsfach nahe verwandt ist, gewählt werden. Die Dissertation ist von den Gutachterinnen/Gutachtern innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten in Form eines schriftlichen, eingehend begründeten Gutachtens zu beurteilen.

(2) Das Zweitgutachten kann bzw. zusätzliche Gutachten können auch von Personen mit einer Lehrbefugnis aus einem anderen Fachgebiet bzw. von einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Universität oder den Universitäten gleichrangigen Einrichtungen verfasst werden. Die Studiendekanin/der Studiendekan kann aufgrund der interdisziplinären Ausrichtung der Dissertation ein drittes Gutachten einholen. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt und haben jeweils das gleiche Gewicht bei der Beurteilung der Dissertation.

(3) Spätestens mit der Aussendung der Einladung zum Rigorosum mit der Defensio durch das zuständige Dekanat werden die Gutachten der Dissertation an die Prüfungskommission mitgeschickt.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Rigorosum: Allgemeines

1. Das Doktoratsstudium wird mit dem Rigorosum als öffentliche Prüfung abgeschlossen. Das Rigorosum ist eine mündliche kommissionelle Fachprüfung mit einer Dauer von insgesamt maximal 90 Minuten. Der Arbeitsaufwand des Rigorosums wird mit 10 ECTS-Anrechnungspunkten kalkuliert.
2. Voraussetzungen für die Anmeldung zum Rigorosum ist
 - die positive Ablegung aller anderen Studienleistungen des curricularen Teils des Doktoratsstudiums lt. §§ 4 und 5 sowie die Erbringung der gegebenenfalls zusätzlichen ergänzenden Leistungen aus Auflagen im Rahmen der Zulassung,
 - die positive Beurteilung der Dissertation.
3. Prüfungsfach des Rigorosums ist das Gebiet/Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.
4. Die Doktorandin/der Doktorand ist berechtigt, mit der Anmeldung Anträge auf die Nominierung der Mitglieder des Prüfungssenats sowie auf den Prüfungstag zu stellen. Diese Anträge sind von der Studiendekanin/dem Studiendekan nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Rigorosum: Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission für das Rigorosum besteht aus mindestens 4 Personen. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter sowie die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer sind jedenfalls Mitglied der Kommission. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter und etwaige weitere Gutachterinnen/Gutachter sowie die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer müssen nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

2. Die anderen Prüferinnen/Prüfer haben eine das jeweilige Fachgebiet der Dissertation umfassende Lehrbefugnis oder die Lehrbefugnis eines für das Thema der Dissertation oder eines relevanten, nahe gelegenen Faches aus den in § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a beschriebenen Fachschwerpunkten und Disziplinen aufzuweisen.

(3) Rigorosum: Durchführung

1. Das Rigorosum besteht aus zwei Teilen:
 - a. Teil 1 umfasst die Defensio, eine öffentliche Präsentation und Verteidigung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten im Rahmen einer allgemeinen Diskussion. Dieser Teil dauert maximal 60 Minuten. Für die Präsentation der Dissertation sind dabei 20 Minuten vorgesehen.
 - b. Teil 2 besteht aus einem fachwissenschaftlichen Prüfungsgespräch aller Prüferinnen/Prüfer mit der Kandidatin/dem Kandidaten zu Problemfragen des Faches im Kontext des Dissertationsthemas. Dieser Teil dauert maximal 30 Minuten.
2. Die Kandidatin/der Kandidat hat beim Rigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen des Fachgebietes der Dissertation nachzuweisen.
3. Das Rigorosum ist mit einer Gesamtnote zu bewerten, die sich aus den Einzelnoten von Teil 1 (Defensio) und Teil 2 (fachwissenschaftliches Prüfungsgespräch) des Rigorosums ergibt. Sie wird als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als x,5 sind, aufzurunden, sonst abzurunden.

§ 10 Gesamtbeurteilung

- (1) Über das Doktoratsstudium ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Hierfür sind
 1. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Dissertation und
 2. die Note des Rigorosums heranzuziehen.
- (2) Die Gesamtbeurteilung hat "bestanden" zu lauten, wenn jede der zwei Noten positiv ist, anderenfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Er / sie hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn keine der zwei Noten schlechter als "gut" (2) ist und mindestens eine der Noten "sehr gut" (1) ist.

§ 11 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad „Doktorin der Philosophie“ oder „Doktor der Philosophie“, abgekürzt „Dr. phil.“, verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 1.10.2019 in Kraft (Curriculum 2019).

Der Vorsitzende des Senats:
Niemann

Anhang I: Modulbeschreibungen

Anhang II: Muster der Betreuungsvereinbarung

Anhang III: Muster der Vorabvereinbarung

Anhang I: Modulbeschreibungen

Modul A	Doktoratskolloquium
ECTS-Anrechnungspunkte	30
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Abfassen eines 15-20-seitigen Arbeitspapiers, das einen Teil der Dissertation darstellt - Präsentation und Diskussion des eigenen Papiers und des dahinterstehenden eigenen Dissertationsvorhabens in der Kleingruppe vor anderen Doktorand_innen und Lehrenden - Beteiligung an der Diskussion der Arbeitspapiere der anderen Doktorand_innen - Moderation der Präsentation und Diskussion bei anderen Doktorand_innen - Protokollierung der Präsentation und Diskussion von anderen Doktorand_innen
Erwartete Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihr Arbeitsvorhaben vor/mit anderen Doktorand_innen zu präsentieren und argumentieren - sich kritisch mit dem eigenen und anderen interdisziplinären Forschungsprojekten in der Peergroup auseinanderzusetzen - sich gezielt und adäquat innerhalb der Peergroup an der Diskussion zu beteiligen und Rückmeldung zu geben - ihr Dissertationsprojekt gegenüber einem/einer Fachvertreter/in zu argumentieren - Rückmeldungen zu ihrem Dissertationsvorhaben kritisch zu reflektieren und in die Arbeit einzubeziehen - sich dem interdisziplinären und fachwissenschaftlichen Diskurs kompetent zu stellen
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	Verfassen eines Arbeitspapiers, Präsentation und Diskussion, Datenerhebung und Rechercheverfahren je nach Fachschwerpunkt, Verfassen eines Protokolls, Aneignung von Moderationsstrategien
Häufigkeit des Angebots	Jedes Studienjahr

Modul B	Fachwissenschaftliches Dissertationsmodul
ECTS-Anrechnungspunkte	18
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - ausgewählte Themen aus dem gewählten Fachschwerpunkt - ausgewählte Themen aus einem thematisch verwandten Fach
Erwartete Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgewählte Themen ihres Fachschwerpunktes und/oder eines thematisch verwandten Fachs selbständig zu erarbeiten und zu präsentieren - ausgewählte Themen ihres Fachschwerpunktes und/oder eines thematisch verwandten Fachs in einer schriftlichen Arbeit (Seminararbeit) darzustellen und zu beurteilen - eine angemessene wissenschaftliche Sprache in der mündlichen und schriftlichen Erarbeitung eines Themas und bei Diskussionen zu verwenden - über ausgewählte Themen ihres Fachschwerpunktes und/oder eines thematisch verwandten Fachs in einen wissenschaftlichen Diskurs zu treten.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	Vortrag, Diskussion, Präsentation, Datenerhebung, Literaturrecherche, Verfassen einer schriftlichen Arbeit
Häufigkeit des Angebots	Jedes Studienjahr

Modul C	Methodisch-theoretisches Vertiefungs- und Praxismodul
ECTS-Anrechnungspunkte	8
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Auseinandersetzen mit unterschiedlichen theoretischen Ansätzen und Methoden des gewählten Fachschwerpunktes und/oder eines thematisch verwandten Fachs - vertiefende und erweiternde Erarbeitung von Methoden und Theorien des Fachschwerpunktes und/oder eines thematisch verwandten Fachs - berufsvorbereitende Praktika - Außeruniversitäre Praxis je nach gewähltem Arbeitsumfeld
Erwartete Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgewählte Themen zu Methoden und/oder Theorien des Fachschwerpunktes und/oder eines thematisch verwandten Fachs selbständig zu erarbeiten und zu präsentieren - ausgewählte Themen zu Methoden und/oder Theorien des Fachschwerpunktes und/oder eines thematisch verwandten Fachs in einer schriftlichen Arbeit (Seminararbeit) darzustellen und zu beurteilen <p>über ausgewählte Themen zu Methoden und/oder Theorien des Fachschwerpunktes und/oder eines thematisch verwandten Fachs in einen interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs zu treten.</p>
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	Vortrag, Diskussion, Präsentation, Organisation, Literaturrecherche, Verfassen einer schriftlichen Arbeit
Häufigkeit des Angebots	Jedes Studienjahr



**Betreuungsvereinbarung für ein Dissertationsvorhaben
an der Karl-Franzens-Universität Graz**

Als Instrument der Qualitätssicherung in Studium und Lehre werden mit der Betreuungsvereinbarung für alle Fakultäten geltende Mindest- bzw. Minimalstandards für die Qualität und die Betreuungsleistung bei einer Dissertation gesetzt. Den rechtlichen Rahmen gibt § 39 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen vor. Die Bestimmungen, insbesondere die sich daraus ergebenden Ansprüche des/der Studierenden an die Universität oder deren Mitglieder, gelten vorbehaltlich einer gültigen Zulassung des/der Studierenden.

Mit der Vereinbarung werden gegenseitige Verpflichtungen und Ansprüche für Studierende und Betreuende explizit gemacht. Damit sind mehrere Vorteile verknüpft:

Der Arbeitsprozess wird transparenter und erleichtert eine entsprechende Betreuung. Der Fortschritt der Dissertation kann besser unterstützt werden. Zudem kann klargestellt werden, dass das Dissertationsvorhaben ernsthaft betrieben wird. Betreuende werden regelmäßig über den Fortschritt der Dissertation informiert und können so ihre Betreuungsleistung leichter steuern und einteilen. Vormals mündlich getroffene Vereinbarungen werden nun dokumentiert und können Argumente für Entscheidungen bei der Notenvergabe liefern.

Studierende haben bei der Umsetzung ihres Dissertationsvorhabens Anspruch auf Betreuung. Die Betreuung umfasst zumindest zwei Gespräche pro Semester mit dem/der Betreuer/in der Dissertation sowie Rückmeldung zur abgeschlossenen Dissertation in Form eines Gutachtens. Vor Einreichen der Arbeit bekommen die Studierenden die Möglichkeit, die Dissertation mit dem/der Betreuer/in zu besprechen.

Mit ihrer Unterschrift gehen Studierende die Verpflichtung ein, sich gemäß der guten wissenschaftlichen Praxis an Kriterien für das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten zu halten, den Kontakt zum/r Betreuer/in aufrecht zu erhalten und regelmäßig vom Fortschritt der Dissertation zu berichten. Sollte der/die Studierende, das Dissertationsvorhaben unterbrechen, ist dies dem/der Betreuer/in mitzuteilen. Der/Die Studierende hat der/dem Betreuer/in ein Zurücklegen des Themas zu melden.

Betreuende (Erstbetreuer/in) haben durch diese Vereinbarung den Anspruch, in regelmäßigen Abständen über den Fortschritt der Arbeit informiert zu werden. Die Betreuungsleistung sollte mit einer gemeinsamen Terminplanung beginnen und in der Folge bei Bedarf des/der Studierenden zumindest zwei Gespräche über die Dissertation umfassen.

Zu den Pflichten des/der Betreuer/in gehört die stichwortartige Dokumentation der erfolgten Gespräche.* Der/die Zweitbetreuer/in muss nicht von Beginn an feststehen. Er/Sie sollte dem/der betreuten Studierenden während des Dissertationsprozesses jedoch zumindest für ein Gespräch über die Dissertation wie auch für ein Gespräch am Ende der Dissertation zur Verfügung zu stehen.

* Hilfestellung zu grundlegenden Fragen (z.B. Zeitplanung) in der Unterstützung und Betreuung von Arbeiten:
B. Aschemann: Die Betreuung von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten. Konzepte, Ideen und Hilfestellungen für Lehrende. Karl-Franzens-Universität Graz: Vizerektorat für Studium und Lehre, 2007.
Zu bestellen über die Abteilung Lehr- und Studienservices: <https://lss.uni-graz.at>

Die Betreuungsvereinbarung besteht aus zwei Dokumenten, die individuell anzupassen sind.

1. Betreuungsvereinbarung

Diese ergeht an:

- den/die zuständige/n Studiendekan/in bzw. an das zuständige Dekanat,
- in zweiter Ausfertigung an den/die Studierende/n,
- in dritter Ausfertigung an den/die Betreuer/in.

2. Dokumentation der Betreuung

- Dieser Teil wird von dem/der Betreuer/in dokumentiert. Das Original verbleibt bei dem/der Betreuer/in, der/die Studierende erhält eine Kopie. Er/sie soll darauf die Besprechungstermine und die Gesprächsgegenstände in Stichworten festhalten.
- Das Dokument soll nach einem erfolgten Gespräch von beiden Seiten unterschrieben werden.

1. **Betreuungsvereinbarung für Dissertationen an der**
_____ **Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz**



Für das Vorhaben vereinbaren nachfolgende Personen ein Betreuungsverhältnis:

Erstbetreuer/in:		
Studierende/r:		
Matrikelnummer:		
Studium und Studienkennzahl:		B
eMail u. Tel.-Nr.:		

(Arbeits-)Titel/Thema der Dissertation:

Inhalt der betreuten Dissertation in kurzen Stichworten:

Eingangsvermerk Dekanat

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich der/die Erstbetreuer/in:

- gemeinsam eine Zeitplanung bis zum Abschluss der Dissertation vorzunehmen.
- dem/der Studierenden für mindestens zwei Betreuungsgespräche pro Semester zur Verfügung zu stehen.
- den/die Studierende/n bei der Modifikation des Konzepts zu unterstützen, sofern sich im Verlauf des Arbeitsprozesses herausstellt, dass das am Beginn vereinbarte Vorhaben nicht realisierbar ist.
- den/die Studierende/n zu motivieren, die Dissertation öffentlich zu präsentieren bzw. ihm oder ihr entsprechende Informationen über Konferenzen oder Tagungen zukommen zu lassen sowie Kontakte zu facheinschlägigen Wissenschaftskolleg/inn/en zu ermöglichen.
- Studierenden beim Publizieren der Dissertation oder einem Teil der Dissertation etwa in Form eines Empfehlungsschreibens oder hinsichtlich der Verlagssuche behilflich zu sein.

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich der/die betreute Studierende:

- bis etwa _____ 20 _____ die Fertigstellung der Dissertation anzustreben.
- Besprechungstermine mit dem/der Betreuer/in wahrzunehmen.
- dem/der Betreuer/in im Rahmen der Betreuungsgespräche über den Fortschritt der Dissertation, insbesondere auch über Verzögerungen oder Unterbrechungen zu berichten.
- den/die Betreuer/in über ein Zurücklegen des Themas zu informieren.
- sich beim Verfassen der Dissertation laut § 39 Abs. 8 der Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung an die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis zu halten.
- die Dissertation (bzw. die Arbeit daran) in geeigneter Form (auf einer Konferenz, im Dissertant/inn/en-seminar, im Fachbereich, ...) zu präsentieren.

Auflösung der Betreuungsvereinbarung

Bis zur Einreichung der Dissertation ist es jederzeit möglich, die Betreuungsvereinbarung in beiderseitigem Einverständnis aufzulösen. Bei schwerwiegenden Verletzungen der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten kann der/die Studiendirektor/in bzw. der/die zuständige Studiendekan/in kontaktiert werden.

Datum, Unterschrift Erstbetreuer/in

Datum, Unterschrift Studierende/r

Datum, Unterschrift Studiendekan/in

Anhang III: Muster Vorabvereinbarung



Karl-Franzens-Universität Graz

Protokoll der Vorabvereinbarung zum interdisziplinären Doktoratsstudium „Antike und Moderne im europäischen Kontext“

Matrikelnummer	
Familien- und Vorname	
Adresse: Straße, Nr.	
Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	
E-Mail	

Vorstudium, das zum Doktoratsstudium „Antike und Moderne im europäischen Kontext“ berechtigt:

Fachschwerpunkt, dem das geplante Dissertationsvorhaben zuzuordnen ist.

Studienkennzahl: **XXXX** (Angabe unbedingt erforderlich!)

Geplantes Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

Vorgeschlagene/r Betreuer/in: _____

Fach der Lehrbefugnis der/des Betreuers/in: _____

Vorgeschlagene/r Zweitbetreuer/in: _____

Vorgeschlagene/r Mentor/in: _____

Datum/Unterschrift Betreuer/in

Datum/Unterschrift Studierende/r

Datum/Unterschrift Zweitbetreuer/in

Datum/Unterschrift Mentor/in

Datum/Gesehen durch den/die
Studiendekan/in

Datum/Vermerk der Studienabteilung